

## Leistungs- und Kriterienkatalog 2023

Leistungsbereich A				
Unterstützung nationale Sportverbände, Sportschulen Total CHF 33.85 Mio.)	<b>1. Bereich Sportmanagement/Trainerinnen und Trainer/wissenschaftliches Personal Leistungssport (CHF 22.23 Mio.)</b>			
	Ziele	Leistungen und Kriterien	Indikatoren	rechtliche Grundlage
	1.1 Sicherstellung einer professionellen und wirksamen strategischen und operativen Führung des Leistungssports durch qualifizierte, erfahrene, integre und professionell angestellte Fachpersonen in den Schlüsselbereichen Elite und Nachwuchs der nationalen Sportverbände.	Swiss Olympic richtet den nationalen Sportverbänden Beiträge im Umfang von mind. CHF 4 Mio. aus, die pro Verband zur Mandatierung oder Anstellung einer Chefin oder eines Chefs Leistungssport und einer Chefin oder eines Chefs Nachwuchs eingesetzt werden.	– Detaillierte Übersicht der Verbandsbeiträge für mandatierte oder angestellte Chefinnen oder Chefs Leistungssport und Chefinnen oder Chefs Nachwuchs inkl. deren Qualifikation, Integritätsnachweis und Anstellungsgrad.	Art. 41 Abs. 3 Bst. c SpoFöV
	1.2 Sicherstellung einer professionellen und wirksamen Betreuung der Nachwuchs-Athletinnen und Athleten durch qualifizierte, integre und erfahrene Trainerinnen und Trainer sowie Betreuerinnen und Betreuer in den nationalen Sportverbänden.	Swiss Olympic richtet den nationalen Sportverbänden (inkl. Behindertensportverbänden) Beiträge im Umfang von mind. CHF 17.73 Mio. aus, die im Kontext der nationalen Förderung zur Mandatierung oder Anstellung von Trainerinnen und Trainern sowie Betreuerinnen und Betreuern oder zur Förderung der Ausbildung von Athletinnen und Athleten gem. Art. 41 Abs.3 der Sportförderungsverordnung eingesetzt werden.	– Detaillierte Übersicht der Verbandsbeiträge für mandatierte oder angestellte Trainerinnen und Trainer sowie Betreuerinnen und Betreuer inkl. deren Funktion, Qualifikation, Integritätsnachweis und Anstellungsgrad im Verband.	Art. 41 Abs. 3 Bst. a und c SpoFöV
1.3 Sicherstellung einer wirksamen trainingswissenschaftlichen Betreuung, durch qualifizierte, integre und erfahrene, wissenschaftliche Perso-	Swiss Olympic richtet den nationale Sportverbänden Beiträge im Umfang von mindestens CHF 0.5. Mio. aus, die zur Mandatierung oder Anstellung von Personen in der wissenschaftlichen Unterstützung im Nachwuchs-	– Detaillierte Übersicht der Verbandsbeiträge für mandatierte oder angestellte Personen im Bereich der trainingswissenschaftlichen Unterstützung zu Gunsten von Athle-	Art. 41 Abs. 3 Bst. c SpoFöV	

<p>nen unter Berücksichtigung ethischer Standards.</p> <p>1.4 Einbindung dieser Personen in ein Netzwerk, Knowhow pflegen, Erfahrungsaustausch ermöglichen und Synergien nutzen.</p>	<p>leistungs- und Spitzensport eingesetzt werden.</p>	<p>tinnen und Athleten im Nachwuchsleistungs- und Spitzensport, inkl. deren Funktion, Qualifikation, Integritätsnachweis und Anstellungsgrad im Verband.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Massnahmen im Bereich «Erfahrungsaustausch und Synergien im wissenschaftlichen Bereich nutzen», aufzeigen.</li> </ul>	
<p><b>2. Bereich Projekte (maximal 1. Mio. CHF)</b></p>			
<p><b>Ziel</b></p>	<p><b>Leistungen und Kriterien</b></p>	<p><b>Indikatoren</b></p>	
<p>2.1 Unterstützung sportwissenschaftlicher Projekte zu Gunsten des Nachwuchsleistungs- und Spitzensports.</p>	<p>Swiss Olympic unterstützt praxisbezogene, wissenschaftliche Projekte zu Gunsten des Nachwuchsleistungs- und Spitzensports. Die konkreten Unterstützungskriterien legt Swiss Olympic in Absprache mit dem BASPO in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen fest.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Übersicht und Status- resp. Schlussberichte zu den wissenschaftlichen Projekten</li> <li>– Beurteilung der Wirksamkeit der einzelnen Projekte und aufzeigen von Optimierungsmassnahmen.</li> </ul>	<p>Art. 41 Abs. 3 Bst. c SpoFöV</p>
<p><b>3. Bereich Unterstützung Durchführung Trainings und Wettkämpfe auf NASAK-Anlagen (10 Mio. CHF)</b></p>			
<p><b>Ziel</b></p>	<p><b>Leistungen und Kriterien</b></p>	<p><b>Indikatoren</b></p>	
<p>3.1 Die NASAK-Anlagen werden von den nationalen Sportverbänden für Trainings- und Wettkampftätigkeiten auf nationaler Stufe genutzt.</p> <p>Sicherstellung guter Nutzungskonditionen von NASAK-Sportanlagen für die nationalen Sportverbände.</p>	<p>Swiss Olympic richtet den nationalen Sportverbänden der Einstufung 1-3, sowie den Verbänden der Einstufung 4 und 5, für deren Sportarten sportartenspezifische NASAK-Sportanlagen bestehen, Beiträge in der Höhe von CHF 10 Mio. aus.</p> <p>Die Beiträge sind zweckgebunden bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Unterstützung der Durchführung von Trainings der Elite- und Nachwuchskader auf NASAK-Sportanlagen;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Effektiv ausgerichtete Beiträge für die Nutzung von NASAK-Sportanlagen pro Verband und Anlage.</li> <li>– Auswertung des Beitragsjahres 2022: <ul style="list-style-type: none"> <li>o zweckgebundener Einsatz der Beiträge;</li> <li>o Beurteilung der Wirksamkeit der Mittel.</li> </ul> </li> </ul>	<p>Art. 41 Abs. 3 Bst. e und Abs. 5 SpoFöV</p>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Durchführung von nationalen oder internationalen Wettkämpfen des Verbandes auf NASAK-Sportanlagen;</li> <li>- für Ausbildungsveranstaltungen mit dem Zweck den Trainings- und Wettkampfbetrieb für den Leistungssport (Elite und Nachwuchs) sicherzustellen.</li> </ul> <p>Die konkreten Unterstützungskriterien sind mit dem BASPO in den Ausführungsbestimmungen «Beitrag zur Nutzung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung NASAK» festgelegt und vom BASPO genehmigt Nicht verwendete Beiträge werden an den Bund zurückbezahlt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufzeigen notwendiger Massnahmen und Anpassungen.</li> </ul>	
--	--	--	---	--

<b>4. Bereich Sportschulen (0.62 Mio.)</b>				
<b>Ziel</b>	<b>Leistungen und Kriterien</b>	<b>Indikatoren</b>		
4.1 Bildungsinstitutionen bis zur Sekundarstufe II mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Sportbeigabe unterstützen.	<p>Swiss Olympic richtet Beiträge an Bildungsinstitutionen bis zur Sekundarstufe II mit spezifisch-strukturierten Angeboten, die den Nachwuchsleistungssport in besonderer Weise fördern. Mit dem Sport im Fokus bieten diese Institutionen ein ganzheitliches lern- und sportförderndes Umfeld und stellen sicher, dass die schulischen Leistungsziele gemäss den Vorgaben des Standortkantons erreicht werden. Sie sind zudem in das Qualitätssicherungs-Konzept der Swiss Olympic Label-schulen integriert.</p> <p>Die Qualitätssicherungskonzepte berücksichtigen auch die Integration von ethischen Fragestellungen im Sport.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zahlungsnachweis an die entsprechenden Institutionen.</li> <li>- Kurzbericht über die Verwendung der Mittel und der Entwicklung der Schule/Athletinnen und Athleten.</li> </ul>		Art. 71 Abs. 2 SpoFöV

15.2.2023

<b>Leistungsbereich B</b>				
<b>Unterstützung Swiss Olympic (Total CHF 4.10 Mio.)</b>	<b>5. Bereich Steuerung und Koordination des Breiten-, Nachwuchs- und Spitzensports in den Verbänden</b>			
	<b>5.1 Strategie und Förderkonzepte</b>			
	<b>Ziel</b>	<b>Leistungen und Kriterien</b>	<b>Indikatoren</b>	<b>rechtliche Grundlage</b>
	5.11 Verbandsübergreifende Förderkonzepte und Richtlinien ermöglichen eine wirksame Steuerung den Breiten-, Nachwuchs- und Spitzensports.	Swiss Olympic verfügt über gesamt-schweizerische, verbandsübergreifende Förderkonzepte und Richtlinien (Breitensport, leistungsorientierter Nachwuchs- und Spitzensport), die entsprechend seiner Strategie ausgerichtet und abgestimmt sind.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Übersicht zu den vorhandenen verbandsübergreifenden Sportkonzepten, Richtlinien und Ausführungsbestimmungen.</li> <li>– Planung und Stand der noch zu erarbeitenden oder anzupassenden Konzepte, Richtlinien und Ausführungsbestimmungen.</li> </ul>	Art. 41 Abs. 3 Bst. b <sup>bis</sup> SpoFöV
		Swiss Olympic zeigt auf, welche Massnahmen und Sanktionen ergriffen werden, wenn die Verbände die Vorgaben und Richtlinien nicht einhalten oder die in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Ziele nicht erreichen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Katalog der Massnahmen und Sanktionen bei Nicht-Einhalten von Vorgaben oder Zielen.</li> </ul>	
	5.12 Entwicklung und Koordination des Breiten-, Nachwuchs- und Spitzensports in den Verbänden durch Swiss Olympic.	Swiss Olympic sorgt für Transparenz über die Höhe und Zweckbestimmung zum Einsatz der Gelder in der Verbandsförderung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Übersicht zur Höhe und Zweckbestimmung der Gelder in der Verbandsförderung.</li> </ul>	Art. 41 Abs. 3 Bst. c. SpoFöV
		Swiss Olympic überprüft die strategischen Überlegungen der nationalen Sportverbände zur Entwicklung des Ehrenamtes und zur Vereinsentwicklung, um für das Folgejahr entsprechende Massnahmen abzuleiten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ableiten und umsetzen verbandsübergreifender Massnahmen.</li> </ul>	Art. 41 Abs. 3 Bst. b und b <sup>bis</sup> SpoFöV
		Swiss Olympic stellt sicher, dass jede Sportart der Einstufung 1-3 über ein aktuelles und kohärentes Förderkonzept im Sinne des Rah-	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Liste der Förderkonzepte in den Sportarten inkl. ihrer Beurteilung.</li> </ul>	Art. 41 Abs. 3 Bst. b <sup>bis</sup> SpoFöV

		menkonzepts zur Sportarten- und Athletenentwicklung (FTEM-Schweiz) verfügt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Übersicht zum Stand ihrer Umsetzung pro Sportart.</li> <li>– Swiss Olympic zeigt die eingeleiteten Massnahmen und allfällige Sanktionen pro Verband auf.</li> </ul>	
		Swiss Olympic beurteilt im Rahmen der Einstufung periodisch die Förderkonzepte der nationalen Sportverbände, überwacht ihre Umsetzung und unterstützt sie nach Priorität ihrer Einstufung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Qualitative Beurteilung der Förderkonzepte und Ausweisen allfälliger Massnahmen.</li> <li>– Controlling der Umsetzung der Förderkonzepte im Rahmen der jährlichen Verbandsgespräche.</li> <li>– Swiss Olympic zeigt die eingeleiteten Massnahmen und allfällige Sanktionen pro Verband auf.</li> </ul>	Art. 41 Abs. 3 Bst. b <sup>bis</sup> , c und d SpoFöV
		Swiss Olympic stellt sicher, dass die Rechnungslegung der nationalen Sportverbände der Einstufung 1-3 transparent nach Swiss GAAP FER 21 erfolgt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Dokumentation des Verbandsfördermodells und der Richtlinien „Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic“.</li> </ul>	Art. 41 Abs. 3 Bst. d SpoFöV
	<p>5.13 Die Strategie Sportgrossanlässe entfaltet erste Wirkungen.</p> <p>5.14 Der Prozess zur Prüfung konkreter Beitragsgesuche und die entsprechende Koordination mit dem BASPO ist auf die Strategie Sportgrossanlässe abgestimmt.</p>	<p>Im Rahmen der Strategie Sportgrossanlässe setzt Swiss Olympic folgende Ziele um.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Verpflichtung der nationalen Sportverbände, langfristige Sportanlassplanungen inklusive der mit den Anlässen verbundenen Weiterentwicklungsziele im Leistungs- und/oder Breitensport zu erarbeiten und aktuell zu halten.</li> <li>- Gemeinsamer Aufbau und Finanzierung einer Koordinationsstelle Sportgrossanlässe mit dem BASPO.</li> <li>- eine Überprüfung der Förderinstrumente und –mechanismen im Zusammenhang</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Ziele gemäss Strategie Sportgrossanlässe die Swiss Olympic betreffen, sind innerhalb den in der Strategie festgelegten Fristen umgesetzt.</li> <li>– Die Verträge zwischen Swiss Olympic und den Sportverbänden enthalten die entsprechenden Bestimmungen.</li> </ul>	Art. 41 Abs. 3 Bst. b <sup>bis</sup> SpoFöV

		<p>mit wiederkehrenden Sportgrossanlässen (in Zusammenarbeit mit BASPO und den Kantonen).</p> <p>Swiss Olympic überprüft gemeinsam mit dem BASPO die Verfahren zur Prüfung von Beitragsgesuchen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Überprüfung ist erfolgt und allfällige Anpassungen des Verfahrens sind initialisiert.</li> </ul>	
<b>5.2 Sportinfrastrukturen</b>				
<b>Ziel</b>	<b>Leistungen und Kriterien</b>		<b>– Indikatoren</b>	
<p>5.21 Die Anlagennutzung und -bedürfnisse der Verbände für den Nachwuchs- und Spitzensport für die nächsten Jahre sind bekannt und systematisch erfasst. Die Sportanlagenkonzepte der Verbände sind mit ihren Förderkonzepten abgestimmt und von Swiss Olympic geprüft.</p>	<p>Swiss Olympic verifiziert die Anlagenbedürfnisse der Verbände für den Nachwuchs- und Spitzensport und stellt sicher, dass die Sportanlagenkonzepte der Verbände abgestimmt mit den Förderkonzepten sind.</p> <p>Swiss Olympic stellt sicher, dass Sportanlagenkonzepte Strategiepapiere sind, die auf der höchsten Verbandsebene verabschiedet wurden.</p> <p>Swiss Olympic stellt über seine Leistungsvereinbarungen sicher, dass alle Sportverbände über ein Sportanlagenkonzept verfügen. Verbände mit nicht-olympischen Sportarten der Einstufungen 4 und 5 können dieses als Abschnitt «Infrastruktur» im Förderkonzept abbilden.</p> <p>Swiss Olympic gibt zu NASAK-Beitragsgesuchen bzw. Aufnahmegesuchen in den NASAK-Katalog eine Empfehlung ab.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Übersicht zu vorhandenen bzw. fehlenden Sportanlagenkonzepten (Bedarf, Standorte, Prioritäten) der Verbände pro Sportart.</li> <li>– Beurteilung der Sportanlagenkonzepte, aufzeigen notwendiger Massnahmen pro Sportart.</li> </ul>	<p>Art. 41 Abs. 3 Bst. b<sup>bis</sup> SpoFöV</p>
<b>5.3 Raum und Umwelt</b>				

Ziel	Leistungen und Kriterien	Indikatoren	
5.31 Swiss Olympic und seine Mitglieder leisten einen massgeblichen Beitrag an die Nachhaltigkeitsziele der Schweiz.	Der organisierte Sport agiert verantwortungsvoll, umwelt- und klimaschonend und engagiert sich für zugängliche, vielfältige Räume für Sport und Bewegung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Beitrag des organisierten Sports an die Sustainable Development Goals (SDGs) des Bundes bzw. der UN wird periodisch kommuniziert.</li> <li>– Swiss Olympic realisiert seine in der Strategie vom 22.09.2021 für den Bereich Raum und Umwelt festgelegten Ziele.</li> <li>– Bericht zur Mitwirkung an raumplanerischen Aktivitäten.</li> </ul>	Art. 41 Abs. 3 Bst. d SpoFöV
<b>5.4 Frauenförderung</b>			
Ziel	Leistungen und Kriterien	Indikatoren	
5.41 Frauen sind angemessen in den Führungsfunktionen im Sport vertreten.	<p>Swiss Olympic legt in Abstimmung mit seiner Strategie Massnahmen fest, um die Vertretung von Frauen in Führungsfunktionen in den Verbänden zu verbessern.</p> <p>Ziel: Ab 1.1.2025 ist im strategischen Leitungsorgan (= Vorstand) eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter (je mindestens 40 Prozent) vorhanden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhebung aktueller Situationen in den Verbänden, Evaluation möglicher Hemmnisse.</li> <li>– Massnahmenplanung kurz-/mittel- und langfristig.</li> </ul>	Art. 41 Abs. 3 Bst. d SpoFöV
<b>5.5 Athletinnen- und Athletenvertretung</b>			
Ziel	Leistungen und Kriterien	Indikatoren	



5.51 Athletinnen und Athleten sind auf strategischer Ebene in den Verbänden angemessen vertreten.	Swiss Olympic legt Massnahmen fest, damit die Athletinnen und Athleten auf strategischer Ebene in den Verbänden angemessen vertreten sind.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhebung aktueller Situation in den Verbänden.</li> <li>– Massnahmenplanung kurz-, mittel- und langfristig.</li> </ul>	Art. 41 Abs. 3 Bst. d SpoFöV
<b>5.6 Trainerinnen und Trainervertretung</b>			
<b>Ziel</b>	<b>Leistungen und Kriterien</b>	<b>Indikatoren</b>	
5.61 Trainerinnen und Trainer sind auf strategischer Ebene bei Swiss Olympic und in den Verbänden angemessen vertreten.	Swiss Olympic legt Massnahmen fest, damit die Trainerinnen und Trainer auf strategischer Ebene bei Swiss Olympic und in den Verbänden angemessen vertreten sind.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhebung aktueller Situation in den Verbänden.</li> <li>– Massnahmenplanung kurz-, mittel- und langfristig.</li> </ul>	Art. 41 Abs. 3 Bst. d SpoFöV
<b>5.7 Netzwerk Bildung</b>			
<b>Ziel</b>	<b>Leistungen und Kriterien</b>	<b>– Indikatoren</b>	
5.71 Sicherstellung der Qualität in den Swiss Olympic Label-Schulen und Entwicklung weiterer Netzwerke/Projekte in Bereich Leistungssport und Bildung durch Swiss Olympic.	Swiss Olympic sorgt für Qualitätssicherung in den Swiss Olympic Label-Schulen, entwickelt weitere Netzwerke/Projekte mit Berufsinformationszentren, leistungssportfreundlichen Lehrbetrieben, leistungssportfreundlichen Arbeitgeber, Spitzensport und universitäre Ausbildung. Die Einhaltung der Ethikcharta und der ethischen Kriterien ist Bestandteil der Qualitätssicherung. Die Partner integrieren in ihren Aktivitäten ethische Fragestellungen im Sport.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Report zur Qualitätssicherung und zu den Projekten im Bereich „Netzwerk Bildung“.</li> <li>– Darstellung der künftigen Entwicklungen mit Meilensteinen.</li> </ul>	Art. 41 Abs. 3 Bst. b <sup>bis</sup> SpoFöV
<b>5.8 Unfallprävention</b>		–	

Ziel	Leistungen und Kriterien	– Indikatoren	
5.81 Verhinderung von Unfällen im Organisierten Sport.	Swiss Olympic evaluiert den Stand der Unfallprävention in den von der BFU ausgewählten nationalen Sportverbänden und koordiniert gemeinsam mit ihnen entsprechende Massnahmen in der Konzeption und Umsetzung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Übersicht zu den Unfallpräventions-Konzepten und der umgesetzten Massnahmen in den von der BFU ausgewählten nationalen Sportverbänden.</li> <li>– Regelmässiger Austausch mit den nationalen Sportverbänden und der BFU.</li> </ul>	Art. 41 Abs. 3 Bst. d SpoFöV
<b>6. Bereich «Ethik im Sport»</b>			
Ziel	Leistungen und Kriterien	Indikatoren	
6.1 Verstärkte und verbindliche Verankerung der Ethik im Sportsystem.	Swiss Olympic setzt die geltenden, auf Gesetz oder Statuten beruhenden Regeln des fairen und sicheren Sports bei sich konsequent um und sorgt für deren Umsetzung in den unterstützten nationalen Sportverbänden.	Umsetzung der Bestimmungen gemäss Art. 78a SpoFöV. Darstellung der von den Verbänden erstellten Risikoanalysen, der Regelungen nach Art. 78a, Abs. 3 Bst. a SpoFöV und der Präventionsmassnahmen nach Art. 78a, Abs. 3 Bst. b SpoFöV.	Art. 78a SpoFöV

		<p>Swiss Olympic trifft die notwendigen statutarischen und weiteren Massnahmen, um die vom Bund definierten Voraussetzungen zum Bezug von Finanzhilfen zu erfüllen.</p> <p>Swiss Olympic konkretisiert die den privatrechtlichen Sport betreffenden Empfehlungen des Untersuchungsberichts Rudin-Cantieni vom 8. Oktober 2021 mit entsprechenden Massnahmen in der Phase 2 des Ethik-Projekts.</p> <p>Swiss Olympic sorgt dafür, dass die Verbände und Vereine soweit notwendig entsprechende Anpassungen an die Hand nehmen sowie entsprechende Kontrollmechanismen einführen.</p> <p>Swiss Olympic erarbeitet alle erforderlichen Instrumente der Prävention, Schulung, Beratung etc. die zur Umsetzung der angepassten Vorgaben erforderlich sind und erhebt anhand des Ethik-Checks den Stand in den Verbänden.</p>	<p>Swiss Olympic passt die statuarischen Regeln an die künftigen, gesetzlichen Vorgaben an und konkretisiert die folgenden Empfehlungen des Untersuchungsberichts Rudin-Cantieni mit entsprechenden Massnahmen in der Phase 2 des 2021 gestarteten Ethik Projekts:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Festlegung von Definitionen und Auslegungshilfen für die Ethik-Charta (Empfehlung 1.1)-</li> <li>– Vorbereitung von regelmässigen, ab 2024 stattfindenden anonymen Reihenbefragungen der Anspruchsgruppen (Empfehlung 2.1).</li> <li>– Initialisierung der Einführung von Qualitäts- und Kontrollmechanismen in den Sportverbänden und deren Vereinen (operationell ab 2024): Auswertung der Ethik-Checks in den Verbänden und Evaluation Einführung eines Ethik-Labels in Sportorganisationen (Empfehlung 2.3).</li> <li>– Information der Mitglieder über die Melde- und Auskunftspflicht im Zusammenhang mit Ethikverstössen (Empfehlung 3).</li> <li>– Überarbeitung des Einstufungssystems nationaler Sportverbände bei Swiss Olympic durch Integration von Ethik-Kriterien (operationell ab</li> </ul>	<p>Art. 41 Abs. 3 Bst. d SpoFöV</p>
--	--	---	--	-------------------------------------

			<p>2024) und Anpassung der Finanzierungslogik des Nachwuchsleistungssports mit dem Fokus auf der Festlegung von Entwicklungszielen statt Leistungszielen (Empfehlungen 4.1 und 4.2).</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Risikobasierte Entwicklung von Massnahmen – gemeinsam mit den Sportverbänden - zur Anhebung der Altersgrenzen in den Nachwuchskategorien (Empfehlung 5.1).</li><li>– Rolle der Eltern und Erziehungsberechtigten von Minderjährigen definieren und deren Einbezug fördern (Empfehlung 5.3).</li><li>– Einbindung aller relevanten Interessengruppen innerhalb der Organisation in die Entscheidungsfindung der Organisation. Verankerung eines Mitbestimmungsrechts von Athletinnen und Athleten sowie von Trainerinnen und Trainern in den strategischen Leitungsorganen der Organisation (Empfehlung 5.5).</li><li>– Vorbereitung von Regelungen betreffend Trainings in Fällen von suboptimalen Infrastrukturen, die dem Schutz von Athletinnen und Athleten dienen (Empfehlung 5.8).</li><li>– Verstärkung der obligatorischen und Aus- und Weiterbildung von</li></ul>	
--	--	--	--	--

			<p>Trainerinnen und Trainern in Ethikfragen sowie in entwicklungsphysiologischen, -pädagogischen und -pädiatrischen Fragen (Empfehlung 6.2).</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Entwicklung von Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Trainerinnen und Trainer mit Koppelung der Entlohnung an Ethik-Komponenten (Empfehlung 6.3).</li></ul>	
--	--	--	--	--

		Swiss Olympic bezieht bei den künftigen Arbeiten zum Ethik-Projekt seine Partnerorganisationen Sport & Exercise Medicine Switzerland (SEMS), Swiss Association of Sport Psychology (SASP), Swiss Sport Nutrition Society (SSNS) und Schweizerischer Verband für Sportphysiotherapie (SVSP) ein, die sich im Rahmen von Health4sport zusammengeschlossen haben.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Zusammenarbeit wird in Konzept und Projektplan ausgewiesen.</li> <li>- Bei Bedarf ist die Finanzierung der Mitarbeit durch Swiss Olympic sicherzustellen.</li> </ul>	Art. 41 Abs. 3 Bst. d SpoFöV
	6.2 Fachspezialist*innen	Swiss Olympic kann mit maximal CHF 0.25 Mio. die notwendigen personellen Ressourcen für das Gesamtprojekt «Ethik im Sport» für den Schweizer Sport finanzieren.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis über die Mittelverwendung im Projekt Ethik im Sport liegt vor.</li> </ul>	Art. 41 Abs. 3 Bst. b und c SpoFöV

Maggingen, den 20. Februar 2023

BUNDESAMT FÜR SPORT

.....  
 Matthias Remund  
 Direktor

.....  
 Sandra Felix  
 Stv. Direktorin

Ittigen, den .....  
 SWISS OLYMPIC ASSOCIATION

.....  
 Jürg Stahl  
 Präsident

.....  
 Roger Schnegg  
 Direktor